

SEPA-Lastschriftverfahren

Berechtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift für die

ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH

Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen, Fon 03494 79999 0, Fax 03494 79999 11, www.abikw.de

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 38ZZZ00000353820

Zahlungspflichtiger/Bevollmächtigter

Kundennummer
(Mandatsreferenz)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Widerrufliches SEPA-Lastschriftverfahren für

Abfallentgelt (entsprechend Abfallwirtschaftssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld und alle Leistungen gem. Preisblatt der ABIKW GmbH)
ab Quartal 20

alle Leistungen
ab Quartal 20

Bankverbindung

Kontoinhaber

Name des Kreditinstitutes

BIC

					D	E													
--	--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

D	E																			
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

1. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist freiwillig. Mit ist bekannt, dass meine Bank durch Überweisungsträger/Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund unterrichtet wird.
2. Zur Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Informationen zum Datenschutz -insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO- werden Ihnen auf der Webseite der ABIKW GmbH unter www.abikw.de bereitgestellt.
3. Das Mandat kann jederzeit widerrufen werden. Es gilt bis auf Widerruf.
4. Bitte reichen Sie als SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen/Lastschriften von Sparkonten nicht möglich sind.
5. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige schriftliche Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden. Entstandene Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
6. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.